

14. Kann die ohne Kündigungsvorbehalt erfolgte Anstellung eines Reichsbeamten dann wegen Irrtums angefochten werden, wenn der Vorbehalt nur infolge eines Versehens nicht in die Anstellungsurkunde aufgenommen worden ist?

Reichsbeamtenengesetz § 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1928 i. S. B. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). III 200/27.

I. Landgericht Münster.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Durch Verfügung der Eisenbahndirektion Münster vom 25. November 1918 wurde der Kläger zum Bahnmeister-Aspiranten im Dienste der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen ernannt. Durch Verfügung der gleichen Dienststelle vom 12. Juli 1922 wurde er mit Rückwirkung vom 1. April 1922 zum Eisenbahn-Bahnmeister ernannt. Nach dem in den Personalakten des Klägers befindlichen Entwurf der Ernennungsverfügung behielt sich die Direktion das Recht vor, das Dienstverhältnis mit dreimonatiger Frist zu kündigen. In der dem Kläger übersandten Anstellungsverfügung und Bestallungsurkunde fehlte jedoch dieser Vorbehalt. Gemäß Verfügung der Reichsbahndirektion Münster vom 19. Dezember 1923

wurde ihm auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung das Dienstverhältnis zum 31. März 1924 unter Zubilligung einer Abfindungssumme gekündigt. Der Kläger, der am 1. April 1924 seine Tätigkeit als Bahnmeister eingestellt hat, bekommt seit diesem Tage kein Gehalt und keine sonstigen Bezüge mehr von der Beklagten.

Durch Schreiben vom 1. September 1924, das am 3. desselben Monats bei der Reichsbahndirektion Münster einging, erhob der Kläger vermögensrechtliche Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis, indem er sich darauf berief, daß er unkündbar angestellt worden sei. Am 4. September 1924 schrieb ihm die Reichsbahndirektion, der Kündigungsvorbehalt sei irrtümlich in die Reinschrift der Anstellungsverfügung nicht aufgenommen worden und sie forderte deshalb die in der Reinschrift enthaltene Erklärung an.

Der Kläger läßt diese Anfechtung nicht gelten. Er hält die gegen ihn ausgesprochene Kündigung für unzulässig, da er nach der ihm zugegangenen, allein maßgebenden Anstellungsverfügung lebenslanglich angestellt worden sei. Diese Anstellung könne nicht wegen Irrtums angefochten werden. Auf alle Fälle sei die Anfechtung zu spät erfolgt, da die Beklagte schon längst vor dem 3. September 1924 vom wirklichen Inhalt der ihm zugegangenen Anstellungsurkunde Kenntnis erhalten habe. Von den Bezügen, die ihm nach seiner Auffassung zustehen, verlangt er mit der Klage vorläufig einen Teilbetrag. Die Beklagte beruft sich zunächst darauf, daß der Kläger nach den bestehenden Dienstvorschriften im Jahre 1922 überhaupt noch nicht unkündbar habe angestellt werden dürfen. Eine solche Anstellung habe eine befriedigende Amtsführung von mindestens fünfjähriger Dauer erfordert. Diese Voraussetzung habe der Kläger damals noch nicht erfüllt gehabt. Sodann stützt sie sich auf ihre Anfechtung wegen Irrtums, die rechtzeitig erklärt worden sei, da sie — die Beklagte — erst durch das Schreiben des Klägers vom 1. September 1924 von dem vorgekommenen Versehen Kenntnis erlangt habe. Endlich behauptet sie, der Kläger habe sich mit der Kündigung stillschweigend einverstanden erklärt, indem er am 1. April 1924 die Arbeit widerspruchslos eingestellt habe. Der Kläger bestreitet, daß seine unkündbare Anstellung unzulässig gewesen sei; gegen seine Kündigung habe er alsbald bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten Widerspruch erhoben.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde die Beklagte zur Zahlung des geforderten Teilbetrags verurteilt.

Gründe:

Im Jahre 1922, als der Kläger zum Bahnmeister ernannt wurde, standen die früheren Landesbahnbahnen bereits im Eigentum des Reichs. Ihre Beamten waren Reichsbeamte. Es galt deshalb für sie § 2 NBG., der bestimmt, daß sie als auf Lebenszeit angestellt gelten, soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt. Diese Vorschrift hat das Berufungsgericht bei Prüfung der Frage berücksichtigt, ob der Kläger ohne Kündigungsvorbehalt angestellt worden ist. Es hat zutreffend ausgeführt, daß dem Kläger gegenüber kein ausdrücklicher Kündigungsvorbehalt erklärt, daß er mithin auf Lebenszeit angestellt worden sei. Für die vom Landgericht unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände vorgenommene Auslegung der Anstellungsverfügung ist nach § 2 NBG. kein Raum. Dieser gesetzlichen Bestimmung gegenüber kommen auch die Dienstvorschriften nicht in Betracht, auf die sich die Beklagte beruft. Ob die künftige Anstellung des Klägers mit den damals geltenden Personalvorschriften im Einklang gestanden hat, ist deshalb unerheblich.

§ 2 NBG. ist aber — und das hat das Berufungsgericht übersehen — ferner von Bedeutung für die Frage, ob die Anstellung des Klägers wegen Irrtums angefochten werden kann. Das Oberlandesgericht bejaht diese Frage, sieht auch einen Irrtum der Reichsbahn bei der Ernennung des Klägers vertretenden Personalbezernten über den Inhalt seiner Erklärung als bewiesen und die Anfechtung als rechtzeitig erfolgt an. Daraus zieht es den Schluß, daß der Kläger von Anfang an als Beamter mit Kündigungsvorbehalt anzusehen sei. Es führt aus, das Anfechtungsschreiben müsse, da sich die Beklagte nur über das Fehlen dieses Vorbehalts im Irrtum befunden habe, dahin verstanden werden, daß die Anstellung nur insoweit angefochten werde, als kein Kündigungsvorbehalt gemacht worden sei. Trachte man aber eine solche Teilanfechtung für bedenkenlich, so werde das Anfechtungsschreiben auch dahin aufgefaßt werden können, daß zunächst durch Anfechtung der ursprüngliche Anstellungsakt beseitigt, sodann aber durch das Anfechtungsschreiben

ausdrücklich erklärt sei, der Kläger solle Beamter mit Kündigungsvorbehalt sein, und zwar mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1922 ab.

Das Ergebnis, zu dem das Berufungsgericht auf Grund dieser Erwägungen gelangt, ist mit § 2 Abs. 2 RWG. nicht vereinbar. Es läuft darauf hinaus, daß ein ohne ausdrücklichen Kündigungsvorbehalt angestellter Beamter dann als Kündigungsbeamter zu gelten hat, wenn sich die Anstellungsbehörde in einem Irrtum über den Inhalt ihrer Anstellungserklärung befand. Damit wird die Regel des § 2 durchbrochen, die dahin geht, daß beim Fehlen eines ausdrücklichen Kündigungsvorbehalts die Anstellung der Beamten stets als auf Lebenszeit erfolgt gilt. Die Vorschrift bezweckt die Sicherstellung der Beamten gegen behördliche Absichten und Willensmeinungen, die ihnen gegenüber nicht schon vor oder bei der Anstellung unzweideutig zum Ausdruck gelangt sind. Dem nicht erklärten Willen der Anstellungsbehörde darf daher auch nicht auf dem Wege einer Irrtumsanfechtung Geltung verschafft werden. Wollte man eine solche Ausnahme von dem Grundsatz des § 2 RWG. zulassen, so würde in die Rechtsverhältnisse der Beamten eine Unsicherheit hineingetragen, die der Gesetzgeber gerade hat ausschließen wollen. Daß die Anfechtung wegen irriger Fortlassung des Kündigungsvorbehalts nicht dazu führen kann, die Beamtenanstellung überhaupt als nicht erfolgt anzusehen, hat bereits der Berufsgerichter zutreffend erkannt.

Es bedarf demnach keiner Erörterung der allgemeinen Frage, welchen Einfluß Willensmängel auf behördliche Verfügungen sonst etwa haben, insbesondere auf die Anstellung von Beamten. Aus § 2 RWG. folgt jedenfalls, daß die irrtümliche Fortlassung des Kündigungsvorbehalts die lebenslängliche Anstellung nicht auszuschließen vermag. Daraus ergibt sich, daß der Einwand der Beklagten, auf Grund dessen das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, nicht durchgreift.

Gleichfalls unzutreffend ist der weitere Einwand, der Kläger habe durch widerspruchslose Aufgabe seiner Tätigkeit als Bahnmeister der Kündigung zugestimmt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (RWG. Bd. 114 S. 130) kann die Zustimmung eines Beamten zu seinem Ausscheiden aus dem Dienste nur dann angenommen werden, wenn er sie unzweideutig erklärt hat. Ein auslegungsbedürftiges Verhalten des Beamten,

wie es die Beklagte hier nur zu behaupten vermag, genügt dazu nicht.

Ist der Kläger demnach Beamter der Beklagten geblieben, so kann er weiterhin Gehalt, nicht bloß Wartegeld beanspruchen. Denn eine Umbeutung der gegen ihn ausgesprochenen wirkungslosen Kündigung in eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist nicht zugänglich. Die Höhe des geforderten Teilbetrags ist unbestritten. . . .